Änderung Nr. 2 des Durchführungsplanes 18 – Ritterstraße -

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1, § 13 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634, FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am die Änderung Nr. 2 des Durchführungsplanes 18 – Ritterstraße - mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 des Durchführungsplanes 18

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West den Bereich nördlich der Adlerstraße, westlich der Sternstraße, südlich „Rheinische Straße“ und westlich der Ritterstraße.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst außerdem den Bereich nördlich der „Lange Straße“, östlich der Möllerstraße, südlich „Rheinische Straße“ und westlich der Humboldtstraße.

Die genauen Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

§ 2 Inhalt der Änderung Nr. 2 des Durchführungsplanes 18

Der Durchführungsplan 18 wird für den in § 1 beschriebenen Geltungsbereich durch folgende Festsetzungen und Hinweise ergänzt:

**Festsetzungen**

**Dachbegrünung**

**§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten für alle Gebäude im bauordnungsrechtlichen Sinne einschließlich Garagen und Tiefgaragen im Geltungsbereich.

Festsetzungen der Dachform werden dadurch nicht aufgehoben.

**Begrünung der Dächer und Garagen**

Flachdächer sowie Pultdächer mit einer Dachneigung von bis zu 15 Grad sind mindestens extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Es ist eine mindestens 8 cm starke Magersubstratauflage vorzusehen, die den Abflussbeiwert C < 0,5 erzielt.

Mit Ausnahme der Vorrichtungen für technische Gebäudeausstattungen (z. B. Aufzugsschächte, Kühlungs- und Lüftungsaufbauten, Lichtkuppeln) sind die Dächer vollflächig zu begrünen.

Bei einer extensiven Begrünung sind Sedum-Arten (Sedum - Sprossensaat) zu verwenden. Dabei müssen 20 % der Fläche mit heimischen Wildkräutern als Topfballen bepflanzt werden. Im Zuge der fachgerechten Pflege ist ggf. entstehender Gehölzaufwuchs zu beseitigen.

**Begrünung der Tiefgaragen**

Die Decken von Tiefgaragen sind bis auf den Anteil notwendiger technischer Einrichtungen und Aufbauten (Lüftungsschächte, Oberlichter, Erschließung) vollflächig gärtnerisch anzulegen und intensiv zu begrünen. Die Mindeststärke der Vegetationsschicht beträgt 40 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

**Hinweise**

**Dachbegrünung und Photovoltaik**

Anlagen zur Photovoltaik auf Flachdächern und Pultdächern mit einer Dachneigung

von bis zu 15° sind zusätzlich zu der festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine vollflächige, extensive Dachbegrünung zu ermöglichen, ist die Photovoltaik-Anlage innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und unterhalb der Photovoltaik - Elemente zu begrünen.

**Begrünungsmaßnahmen** **nach anerkanntem Stand der Technik**

Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die FLL - Dachbegrünungsrichtlinie (Forschungsgesellschaft Landesentwicklung Landschaftsbau e.V. „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“ ([www.fll.de](http://www.fll.de))) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit Stand 2018) verwiesen. Die Qualitätskriterien der FLL - Dachbegrünungsrichtlinie sind bei der Realisierung der festgesetzten Dachbegrünung einzuhalten.

§ 3 Inkrafttreten  
  
Die Änderung Nr. 2 des Durchführungsplanes 18 – Ritterstraße - tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.  
Zu der Änderung Nr. 2 des Durchführungsplanes 18 – Ritterstraße - gehört die Begründung vom 08.03.2022.

**§ 4 Einsehbarkeit von DIN - Vorschriften**

Soweit in den Festsetzungen dieser Textsatzung auf DIN - Vorschriften oder sonstige außerstaatliche Regelwerke Bezug genommen worden ist, können diese bei Bedarf im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt der Stadt Dortmund eingesehen werden.

Dortmund,

Thomas Westphal  
Oberbürgermeister

|  |
| --- |
| Der Rat der Stadt hat am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13,  § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW die Änderung Nr. 2 des Durchführungsplanes 18 – Ritterstraße - als Satzung beschlossen.  Dortmund,  Oberbürgermeister |
| Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW,  S. 516 / SGV NRW 2023) wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über die Änderung Nr. 2 des Durchführungsplanes 18 (Textsatzung) mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.  Dortmund,  Oberbürgermeister |
| Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt – Nr. \_\_\_ vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 2 des Durchführungsplanes 18 – Ritterstraße - in Kraft getreten.  Dortmund,  Bereichsleiterin |